

Abschnitt B

Mitgliedschaft und Zuständigkeiten

Wesentliche Änderungen

Fassung vom 15.03.2008

- [Gesetzestexte](#): geänderte Rechtsgrundlagen eingefügt
- [Rz. B.2 – B.3a](#): zu verwendende Kennbuchstaben (A2LL) geändert
- [Rz. B.4 – B.5](#): Änderungen aufgrund der Zuständigkeit DRV Bund / Regionalträger
- [Rz. B.6](#): knappschaftliche RV - Folgeänderung hinsichtlich des zu verwendenden Kennbuchstabens
- [Rz. B.7](#): redaktionelle Änderung
- [Rz. B.7a](#): keine Zuständigkeit der knappschaftlichen RV bei Ausübung eines „Mini-Jobs“
- [Rz. B.9](#): Fehlversicherung - Folgeänderung hinsichtlich des zu verwendenden Kennbuchstabens

Gesetzestexte**§ 126****Zuständigkeit der Träger der Rentenversicherung**

Für die Erfüllung der Aufgaben der Rentenversicherung sind in der allgemeinen Rentenversicherung die Regionalträger, die Deutsche Rentenversicherung Bund und die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See zuständig.

§ 127**Zuständigkeit für Versicherte und Hinterbliebene**

(1) Zuständig für Versicherte ist der Träger der Rentenversicherung, der durch die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung bei der Vergabe der Versicherungsnummer festgelegt worden ist. Ist eine Versicherungsnummer noch nicht vergeben, ist bis zur Vergabe der Versicherungsnummer die Deutsche Rentenversicherung Bund zuständig.

(2) Das Erweiterte Direktorium der Deutschen Rentenversicherung Bund bestimmt die Zuordnung von Versicherten zu einem Träger der Rentenversicherung nach folgenden Grundsätzen:

1. Die Versicherten werden zu 55 vom Hundert den Regionalträgern, zu 40 vom Hundert der Deutschen Rentenversicherung Bund und zu 5 vom Hundert der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See zugeordnet.
2. Im ersten Schritt werden Versicherte gemäß § 129 oder § 133 der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See unter Anrechnung auf ihre Quote nach Nummer 1 zugeordnet.
3. Im zweiten Schritt werden den Regionalträgern so viele der verbleibenden Versicherten zugeordnet, dass, für jeden örtlichen Zuständigkeitsbereich eines Regionalträgers gesondert, jeweils die Quote nach Nummer 1 hergestellt wird.
4. Im dritten Schritt werden die übrigen Versicherten zur Herstellung der Quote nach Nummer 1 zwischen der Deutschen Rentenversicherung Bund und, unter Anrechnung der Vorwegzuordnung nach Nummer 2, der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See verteilt. 2Dabei werden der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See Versicherte in Brandenburg, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Oberbayern, Sachsen und im Saarland gleichmäßig zugewiesen.

(3)

§ 137 SGB VI**Besonderheit bei der Durchführung der Versicherung und bei den Leistungen**

Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See führt die Versicherung für Personen, die wegen

1. einer Kindererziehung
2. eines Wehrdienstes oder Zivildienstes
3. eines Bezuges von Sozialleistungen oder von Vorruhestandsgeld

bei ihr versichert sind, in der knappschaftlichen Rentenversicherung durch, wenn diese im letzten Jahr vor Beginn dieser Zeiten zuletzt wegen einer Beschäftigung in der knappschaftlichen Rentenversicherung versichert waren.

- 1. Zuordnungskriterien**
- 1.1 Versicherungszweige**
- 1.2 Zuständiger Rentenversicherungsträger**
- 2. Berichtigungen von Fehlversicherungen**

Mitgliedschaft und Zuständigkeiten

1. Zuordnungskriterien

1.1 Versicherungszweige

(1) Jeder Pflichtversicherte, also jede Person der Bedarfsgemeinschaft, die Arbeitslosengeld II bezieht und dabei der Versicherungspflicht zur RV unterliegt, muss einem Versicherungszweig der gesetzlichen Rentenversicherung zugeordnet werden. **Zuordnung (B.1)**

(2) Eine Unterscheidung der Versicherungszweige ist nur hinsichtlich der Zuständigkeit der Regionalträger/Deutschen Rentenversicherung Bund und der Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See zu treffen. Die Zuordnung zu einem Versicherungszweig wird durch Kennbuchstaben bezeichnet.

Folgende Kennbuchstaben sind zu verwenden:

- | | | |
|---|---|-----------------------------|
| A | = Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten in der Deutschen Rentenversicherung Bund und den Regionalträgern | Kennbuchstaben (B.2) |
| C | = Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten in der Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See | |

Zur Abwicklung der Beiträge ist der Versicherungszweig auch dann anzugeben, wenn noch keine Versicherungsnummer vorliegt.

(3) Neben den festgelegten Kennzeichnungen sind zusätzlich folgende fiktive Kennzeichnungen zu verwenden:

- | | | |
|---|---|---|
| V | = für die Personengruppe der privat Versicherten und | Versicherungsbefreite/ Schüler (B.3) |
| K | = für nicht rentenversicherungspflichtige Schüler (§ 3 Satz 1 Nr. 3a Buchstaben c) und d) SGB VI) sowie grds. von Leistungen ausgeschlossene Auszubildende, die in Anwendung der Verwaltungsrechtsprechung Mehrbedarfe und Leistungen nach § 23 Abs. 3 SGB II erhalten. | |

Die Eintragung des Kennbuchstabens V bewirkt, dass Entgeltberechnungen erstellt werden; Meldungen werden jedoch keine erstellt.

Die Eintragung des Kennbuchstabens K bewirkt, dass weder Entgeltberechnungen noch Meldungen erstellt werden.

(4) Für Personen ohne Versicherungspflicht in der RV aufgrund vorrangiger Versicherungspflicht ist folgende Kennzeichnung zu verwenden: **Vorrangige Versicherungspflicht (B.3a)**

- | | | |
|---|---|--|
| F | = Person ohne rentenversicherungspflichtigen Alg II-Bezug (§ 3 Satz 1 Nr. 3a Buchstabe e) SGB VI) | |
|---|---|--|

Eine vorrangige Versicherungspflicht liegt vor bei Personen, die neben dem Bezug von Alg II

- versicherungspflichtig beschäftigt,
- versicherungspflichtig selbständig tätig sind oder
- eine Leistung beziehen, wegen der sie nach § 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI versicherungspflichtig sind.

Zur Vorrangversicherung vgl. Abschnitt A der RV-Hinweise, Kapitel 1.2.5.

Die Eintragung des Kennbuchstaben F bewirkt, dass weder Entgeltberechnungen noch Meldungen erstellt werden.

1.2 Zuständiger Rentenversicherungsträger

(1) Die Kennzeichnung „A“ ist vorzunehmen, sowohl für die Bezieher von Arbeitslosengeld II, an die bereits eine Versicherungsnummer vergeben wurde, als auch für diejenigen Bezieher, die noch nicht rentenversicherungspflichtig waren. **Vorversicherung, keine Vorversicherung (B.4)**

(2) Die Zuordnung der Versicherten zu den Regionalträgern bzw. dem Bundesträger wird von der Deutschen Rentenversicherung vorgenommen. Diese Zuordnung hat keine Auswirkung auf die Träger der Grundsicherung. **Zuordnung innerhalb der RV (B.5)**

(3) War der Leistungsbezieher im letzten Jahr vor Beginn des Arbeitslosengeld II – Bezuges **zuletzt** wegen einer Beschäftigung in der knappschaftlichen Rentenversicherung versichert, erfolgt die Versicherung weiterhin in der knappschaftlichen Versicherung (§ 137 SGB VI). Es ist die Kennzeichnung C einzutragen. **Besonderheit: knappschaftliche RV (B.6)**

Allein die Ausübung einer geringfügigen Beschäftigung, bei der die pauschalen Sozialversicherungsbeiträge durch den Arbeitgeber an die „Minijob-Zentrale“ der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See abgeführt wurden führt nicht zur Kennzeichnung C.

(4) Personen, die früher – aber **nicht zuletzt** - aufgrund einer Beschäftigung in der knappschaftlichen Versicherung versichert waren, werden weiterhin in der knappschaftlichen Versicherung geführt, aber so, als wären sie in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten versichert. In diesen Fällen ist die Kennzeichnung A einzutragen.

(5) Die Zuordnung ist bei jeder **Neu-Bewilligung** aufgrund der Angaben in der Einkommenserklärung / Verdienstbescheinigung zu prüfen, weil sich die Zugehörigkeit zu einem Versicherungszweig aufgrund einer Beschäftigung geändert haben kann. **Beschäftigungsaufnahme/ erneute Prüfung (B.7)**

(6) Eine aufgenommene Beschäftigung, die die Hilfebedürf-

tigkeit nicht beendet, lässt die für den Leistungsbezug maßgebende Zuordnung zu einem Versicherungszweig unberührt.

(7) Übt eine Person während des Bezuges von Arbeitslosengeld II eine geringfügige Beschäftigung (sog. „Mini-Job“ mit einem Bruttoeinkommen bis 400,00 €) aus, ändert dies nichts an der bestehenden Zuständigkeit des Rententrägers, obwohl für die Einziehung der während der Ausübung der Beschäftigung pauschal abzuführenden Sozialversicherungsbeiträge die Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See zuständig ist. **„Mini-Job“ (B.7a)**

(8) Nicht maßgebend ist für die Zuordnung die Versicherungsnummer (VSNR). Die ersten beiden Ziffern der Versicherungsnummer sind die Bereichsnummer der Rentenversicherung. Sie bezeichnet aber lediglich den Versicherungsträger, der die Versicherungsnummer vergeben hat; ein nach der Vergabe der Versicherungsnummer wirksam gewordener Wechsel des Versicherten zu einem anderen Versicherungszweig ist nicht erkennbar. **VSNR (B.8)**

2. **Berichtigungen von Fehlversicherungen**

Wird der Versicherungszweig durch Zuordnung

- von A nach C
- von C nach A

Änderung der Zuordnung (B.9)

geändert (§ 201 Abs. 2 SGB VI), ergeben sich aufgrund unterschiedlicher Beitragssätze Auswirkungen auf die Höhe der von dem Träger zu entrichtenden Beiträge. In diesen Fällen ist die Änderung der Zuordnung auch für zurückliegende und ggf. bereits abgeschlossene Leistungszeiträume zu veranlassen, soweit die Fehlversicherung bereits auch diese Zeiträume betrifft.